Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen id. F. der A. And. vom M. 03. 2007

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG (BayRS 1131—3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 (GVBl. S 190) erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende Verordnung.

§ 1

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist im Gebiet der Gemeinde Eiselfing an Sonntagen ab 12:00 Uhr zugelassen und endet spätestens um 22:00 Uhr.

Sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt, gilt § 1 nicht.

Die Ausnahmen sind in Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG in der jeweils gültigen Fassung geregelt

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.11.2006 in Kraft.

Gemeinde Eiselfing, den 08 NOV. 2006

Rupert Oberhuber Erster Bürgermeister

2 Ochfrules

